

5 Synopsis der Änderung des EG KVG

Geltendes Recht	Neues Recht	Rechtliche Bemerkungen
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) Vom 25. März 1996 Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Einführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und der sich darauf stützenden Bundeserlasse. ² Vorbehalten bleibt die Rechtssetzungskompetenz des Regierungsrates gemäss Art. 97 Absatz 2 KVG für eine provisorische Regelung der Prämienverbilligung durch die Kantone für die Jahre 1996 und 1997. § 2 Vollzug durch Dritte ¹ Der Regierungsrat kann Dritte, zum Beispiel die Versicherer und/oder die Ausgleichskasse Basel-Landschaft, mit dem Vollzug von Abschnitt D dieses Gesetzes betrauen. ² Die Übertragung des Vollzugs an die Ausgleichskasse Basel-	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) Änderung vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: I. Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird wie folgt geändert: § 1 Absatz 2 ² Aufgehoben.	Die Regelung kann zufolge Zeitablaufs aufgehoben werden.

Geltendes Recht	Neues Recht	Rechtliche Bemerkungen
Landschaft bedarf der Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung. B. Versicherungspflicht im Krankenpflegeversicherung § 3 Kontrolle der Versicherungspflicht ¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer anmeldepflichtigen Einwohner und Einwohnerinnen. ² Für diese Kontrolle haben die Versicherten auf Verlangen eine Kopie ihres Versicherungsausweises vorzulegen. § 4 Zuweisung an einen Versicherer durch die Gemeinde Personen, die ihrer Versicherungspflicht auf Hinweis der Gemeinde nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der Gemeinde einem Versicherer zugewiesen. § 5 Kontakt zur Sozialhilfebehörde Bei Rückständen in der Prämienzahlung oder der Kostenbeteiligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kann der Versicherer direkten Kontakt mit der Sozialhilfebehörde am Wohnort der säumigen versicherten Person aufnehmen. § 6 Zahlungsverzug der Versicherten ¹ Der Regierungsrat legt fest, nach welchen Kriterien – neben der Ausstellung eines Verlustscheins – Versicherte für die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen als leistungsunfähig zu gelten haben.	§ 5 Aufgehoben. § 6 Zahlungsverzug der Versicherten ¹ Wenn die Sozialhilfebehörde von einem Versicherer benachrichtigt wird, dass eine versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung trotz Mahnung nicht bezahlt	Die Bestimmung ist durch das revidierte Bundesrecht (Art. 84a Abs. 4 KVG, in Kraft seit 1.1.2001) überholt und obsolet. Nach neuem Bundesrecht muss der Versicherer - bevor er die Daten der Sozialhilfebehörde bekanntgeben darf - die versicherte Person erfolglos gemahnt haben. Die neue Regelung rückt vom Kriterium der Leistungsunfähigkeit ab, da dieses in der Praxis zu Verwirrung über die Tragung des Prämien-Bonitätsrisikos geführt hat (vgl. auch § 17a). Aufgrund des KVG und des neuen kanto-

Geltendes Recht	Neues Recht	Rechtliche Bemerkungen
² Bei leistungsunfähigen Versicherten haben die Fürsorgebehörden die ausstehenden Prämien oder Kostenbeteiligungen zu übernehmen. C. Gesundheitsförderung § 7 Kantonsbeiträge Gesundheitsförderung ¹ Der Kanton beteiligt sich mit den Versicherern und den anderen Kantonen an der Institution zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten gemäss Art. 19 KVG. ² Der Regierungsrat beschliesst den Beitritt und legt den Beitrag an den Betrieb dieser Institution abschliessend fest. D. Prämienverbilligung § 8 Grundsätze der Anspruchsberechtigung ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben grundsätzlich Versicherte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton. ² Die Prämienverbilligung wird grundsätzlich dann ausgerichtet, wenn die Jahresrichtprämie des oder der Versicherten einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden, steuerbaren Einkommens (Subventionsgrenze) übersteigt, und gemäss Steuer- und Finanzgesetz kein Reinvermögen	hat, berät sie die in Verzug geratene Person und klärt deren Bedürftigkeit ab. ² Bei Bedürftigkeit unterstützt die Sozialhilfebehörde die versicherte Person gemäss dem Sozialhilfegesetz. ³ Ist keine Bedürftigkeit gegeben oder lehnt die versicherte Person eine Unterstützung ab, setzt die Sozialhilfebehörde den Versicherer davon in Kenntnis. § 8 Anspruch ¹ Obligatorisch Krankenpflegeversicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienverbilligung. ² Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Jahresrichtprämie einen bestimmten Prozentanteil des massgebenden Jahreseinkommens übersteigt. ³ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz gemäss Absatz 2. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Er sieht Verwirkungs-	nalen Sozialhilfegesetzes ist das Bonitätsrisiko wie folgt verteilt: auf die Sozialhilfebehörde für zahlungsunfähige, bedürftige Personen und auf die Versicherer für zahlungsunfähige, nicht-bedürftige (= zahlungsunwillige) Personen. Die neue Regelung setzt diese Rechtslage klar um. Der neue Absatz 1 verzichtet auf das Kriterium des steuerrechtlichen Wohnsitzes, da gemäss KVG alleine die Krankenpflegeversicherungspflicht für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebend ist. Die neuen Absätze 2 und 3 beinhalten keine materiellen Änderungen gegenüber dem geltenden Absatz 2. Die Vermögensregelung der geltenden Absätze 2 und 3 finden sich materiell geändert im neuen § 9 Absatz 1. Der neue Absatz 4 entspricht inhaltlich dem geltenden § 9 Abs. 4.

Geltendes Recht	Neues Recht	Rechtliche Bemerkungen
vorhanden ist, das höher ist als der Vermögensabzug. Die Prämienverbilligung entspricht dem Betrag, um den die Jahresrichtprämie höher ist als die Subventionsgrenze. ³ Der Landrat kann den Vermögensabzug gemäss Absatz 2 für die Prämienverbilligung um bis zu 50% erhöhen. § 9 Regeln für die Anspruchs-ermittlung ¹ Der Anspruch wird ausschliesslich aufgrund der Steuerdaten berechnet. Führt dies beim Gewähren der Prämienverbilligung infolge hoher Verschuldung zu stossenden Resultaten, so kann der Regierungsrat im Einzelfall die Verbilligung entziehen. ² Anspruchsbeginn und der Bezug zu den Steuerdaten werden vom Regierungsrat festgelegt. Zwischenveranlagungen werden nicht berücksichtigt. ³ Für aus dem Ausland zuziehende Personen und für Personen ohne Prämienverbilligung eines	fristen vor. § 8a Prozentanteil und Jahresrichtprämie ¹ Der Landrat legt den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen fest. Er berücksichtigt dabei die Höhe der Jahresrichtprämien und legt ihn so fest, dass nicht mehr als die Hälfte der Bevölkerung anspruchsberechtigt wird. ² Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie fest. Diejenige für Erwachsene legt er mindestens 20% unter dem kantonalen Prämierendurchschnitt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fest. § 9 Massgebendes Jahreseinkommen ¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen vermehrt um die Steuerfreibeträge auf Renten, um die Kinderabzüge für volljährige Kinder und um 20% des steuerbaren Gesamtvermögens sowie vermindert um einmalige Kapitalabfindungen und um bezogene Kinderunterhaltsbeiträge. ² Massgebend ist die rechtskräftige Steuerveranlagung für das Vor-Vorjahr. ³ Die Personen, die durch die Steuerveranlagung gemäss Absatz 2 als Steuersubjekte erfasst	§ 8a ist hier eingefügt, weil er zwei Rechtsbegriffe des neuen § 8 Absatz 2 definiert. Der neue Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 14 Absätze 1 und 2. Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 14 Absatz 3. Der neue § 9 definiert einen Rechtsbegriff des neuen § 8 Absatz 2. Der neue Absatz 1 sieht wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht vor: Neu werden Modifikationen am steuerbaren Einkommen vorgenommen sowie das Vermögen miteinbezogen. Das Vermögen soll entgegen einem neueren Versicherungsgesichtsurteil (21.2. 2001) unteilbar sein, deshalb wird der Begriff <i>Gesamtvermögen</i> verwendet (vgl. auch § 41 Steuer- und Finanzgesetz, SGS 331). Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 1

Geltendes Recht	Neues Recht	Rechtliche Bemerkungen
§ 10 Konkurrenzierende Sozialleistungen ¹ Den Personen, die einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, wird die Prämienverbilligung als Einnahme angerechnet. ² Personen, die langfristig Leistungen gemäss Fürsorgegesetz beziehen, erhalten an Stelle der Prämienverbilligung bedarfsgerechte Beiträge an die Krankenversicherung im Rahmen der Fürsorgeleistungen. Ihr ausgewiesener Anspruch auf Prämienverbilligung geht automatisch auf die Fürsorgebehörde über. ³ Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, haben Anspruch auf die Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung. Der Anspruch geht automatisch auf die Ausgleichskasse Basel-Landschaft über und wird dem Konto Prämienverbilligung belastet. ⁴ Zur Vermeidung von Mehrfachsubventionen ist den jeweiligen Vollzugsbehörden auf Verlangen Einblick in die Subventionsunterlagen zu gewähren.	Prämienverbilligung einer anderen Person aus, ist deren Prämienverbilligung von Amtes wegen und unter Wahrung deren Verfahrensrechte anzupassen. § 9b Beginn und Ende des Anspruchs ¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Er endet während des Kalenderjahres a. bei Wegzug ins Ausland, b. bei Tod einer Person, die eine Berechnungseinheit gebildet hat. § 10 Aufgehoben.	§ 9b ist die gesetzliche Verankerung einer bereits geübten Praxis. Die geltenden Absätze 1 und 2 sind aufgrund des neuen Sozialhilfegesetzes, das diese Sachverhalte nun regelt, aufzuheben. Absatz 2 Satz 2 ist inhaltlich unverändert im neuen § 11a geregelt. Der geltende Absatz 3 ist betreffend der Wendung "in der Höhe ihrer Grundversicherung" bundesrechtswidrig, da gemäss dem BG über die Ergänzungsleistungen nur die Durchschnittsprämie in der EL-Berechnung als Ausgabe zu anerkennen ist. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die bestehende Regelung denn auch schon moniert. Der bisherige Absatz 4 ist obsolet geworden, da den Versicherten schon aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes die allgemeine Mitwirkungspflicht obliegt (vgl. § 16 VwVG, SGS 175). Zudem könnten Mehrfachsubventionen vorab bei der Kombination mit Sozialhilfeleistungen vorkommen. Dies wird nun durch das neue Sozialhilfegesetz sowie den neuen § 11a genügend klar verhindert, so dass der geltende Absatz

Geltendes Recht	Neues Recht	Rechtliche Bemerkungen
§ 13 Rückerstattungen Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen sind zurückzuerstatten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). § 14 Höhe des Kantonsbeitrages ¹ Der Landrat legt die Subventionsgrenze gemäss § 8 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes und den Kantonsbeitrag fest. ² Er ist dabei an die Jahresrichtprämie des Regierungsrates und an den Grundsatz gebunden, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten 50% der Kantonseinsohner und –einsohnerinnen nicht überschreitet. ³ Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämie fest. Für Erwachsene hat sie mindestens 20% unter dem Prämienumschnitt im Kanton zu liegen; für Kinder und Jugendliche kann sie näher beim Prämienumschnitt sein. § 15 Rechtspflege ¹ Der Regierungsrat hat ein Einspracheverfahren für die Prämienverbilligung vorzusehen. ² Kann der Einsprache nicht oder nur teilweise entsprochen werden, ist eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. ³ Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften des AHVG.	§ 13 Absatz 2 ² Kleinbeträge werden nicht zurückerstattet. Der Regierungsrat legt die Grenze fest. § 14 Aufgehoben. § 15 Absätze 2 und 3 ² Gegen Einspracheentscheide kann Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) erhoben werden. ³ Die Fristen für Einsprache und Beschwerde betragen 30 Tage.	§ 13 Absatz 2 ist redaktionelle Folge aus dem neuen § 11 Absatz 3 und gibt inhaltlich den bisherigen § 11 Absatz 3 wieder. Als Grenze beabsichtigt der Regierungsrat, Fr. 120.- pro Kalenderjahr und Berechnungseinheit festzulegen. § 14 wird inhaltlich unverändert durch den neuen § 8a ersetzt. Der bisherige § 15 Absatz 2 regelt Selbstverständliches und ist durch die neue Bezeichnung der Justizbehörden zu ersetzen. Der bisherige Absatz 3 enthält wenig Aussagekraft und ist durch die Nennung des einzigen Unter-

Geltendes Recht	Neues Recht	Rechtliche Bemerkungen
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 16 Änderung bisherigen Rechts ¹ Die Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 wird wie folgt geändert: ... ² Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 wird wie folgt geändert: ... ³ Das Schulgesetz vom 26. April 1979 wird wie folgt geändert: ... § 17 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Das Gesetz vom 18. Mai 1989 über die Krankenpflegeversicherung (GKV) wird aufgehoben. ² Das Dekret vom 5. Juni 1989 über die Krankenpflegeversicherung (DKV) wird aufgehoben.	§ 17a Entschädigung ¹ Der Regierungsrat kann bestimmen, dass der Kanton den Versicherern und den Gemeinden die Verluste ganz oder teilweise entschädigt, die diese in einem bestimmten Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... aufgrund unbezahlter Prämien und Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erlitten haben. ² Massgebend für die Entschädigung sind die Verlustscheine.	schiedes zum übrigen Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsprozessrecht zu präzisieren: 30 Tage versus 10 Tage. Die Entschädigung an die Versicherer und die Gemeinden ist durch die bisher unklare Rechtslage betreffend der Tragung des Prämien-Bonitätsrisikos begründet (vgl. § 6). Damit die neue, klare Rechtslage gut umgesetzt werden kann, soll ein finanzieller Schlussstrich unter die Vergangenheit gezogen werden. Die Entschädigung macht für den Zeitraum von 1998 bis heute ca. 2 bis 4 Mio Fr. aus.

Geltendes Recht	Neues Recht	Rechtliche Bemerkungen
§ 18 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Es untersteht der nachträglichen Volksabstimmung innert 6 Monaten gemäss § 63 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.	II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.	